

GEMEINDE FERNA

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Ferna"

SPA-Verträglichkeitsprüfung

für das Europäische Vogelschutzgebiet
Nr. 11 "Untereichsfeld – Ohmgebirge"

Durchführung des
Planverfahrens:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Auftraggeber:

HANS Solar GmbH
Blumenstraße 80
01307 Dresden

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 24 R 572

Radeberg, Dezember 2025

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	2
2.2	Datenquellen	2
2.3	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000 Gebietes	3
2.4	Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	4
2.5	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	5
2.6	Vorbelastungen	5
3	Beschreibung des Vorhabens	5
3.1	Übersicht und technische Merkmale des Vorhabens	5
3.2	Überblick über potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	6
4	Detailliert untersuchter Bereich.....	7
4.1	Detailliert untersuchte Wirkfaktoren	8
4.1.1	Baubedingte Wirkungen.....	8
4.1.2	Anlagebedingte Wirkungen	9
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
4.2	Durchgeführte Untersuchungen	11
4.3	Vollständigkeit und Aktualität der verwendeten Daten, Datenlücken	11
4.4	Übersicht über die Landschaft	11
4.5	Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL.....	11
4.5.1	Brutvogelarten	12
4.5.2	Zugvogelarten	12
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
5.1	Methodisches Vorgehen	15
5.2	Wirkprozesse	18
5.2.1	Vorbelastungen im Vorhabenumfeld.....	18
5.2.2	Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
5.2.3	Vertiefend zu untersuchende Wirkfaktoren.....	19
5.3	Prognose der Beeinträchtigungen von Arten der Erhaltungsziele	20
5.4	Beeinträchtigung der Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten.....	22
5.5	Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000.....	23
6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	23
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	24
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur und Quellen	25

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte mit Wirkraum

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads	17
Tab. 2:	Ermittlung von Beeinträchtigungen des Neuntöters (als Brutvogel)	20
Tab. 3:	Ermittlung von Beeinträchtigungen der Dohle (als Rastvogel)	21
Tab. 4:	Ermittlung von Beeinträchtigungen der Turteltaube (als Rastvogel)	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens zum SPA-Gebiet	2
Abb. 2:	Darstellung der PVA.....	6
Abb. 3:	Lage des Vorhabens in der Thüringer Vogelzugkarte (Übersicht)	13
Abb. 4:	Lage des Vorhabens in der Thüringer Vogelzugkarte (Detailausschnitt)	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden. Die Anlage leistet einen Beitrag zur Deckung der Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet von Ferna.

Befinden sich im näheren Umfeld eines Vorhabens Natura 2000-Gebiete, so ist das Vorhaben nach Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG vor seiner Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Die vorliegende Erheblichkeitsabschätzung (im Folgenden SPA-VP genannt) wird für das SAC "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (EU-Nr. DE 4527-420 / Landes-Nr. 11) erstellt.

Es ist zunächst in einer Vorprüfung anhand von vorhandenen Unterlagen zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierten Erfahrungswerten zu Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen überschlägig zu prognostizieren, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben möglicherweise eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus. Sollten die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend differenziert oder spezielle Fachkenntnisse erforderlich sein, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind vertiefende Untersuchungen und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nur wenn das Vorhaben zu keinen bzw. zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt, kann auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

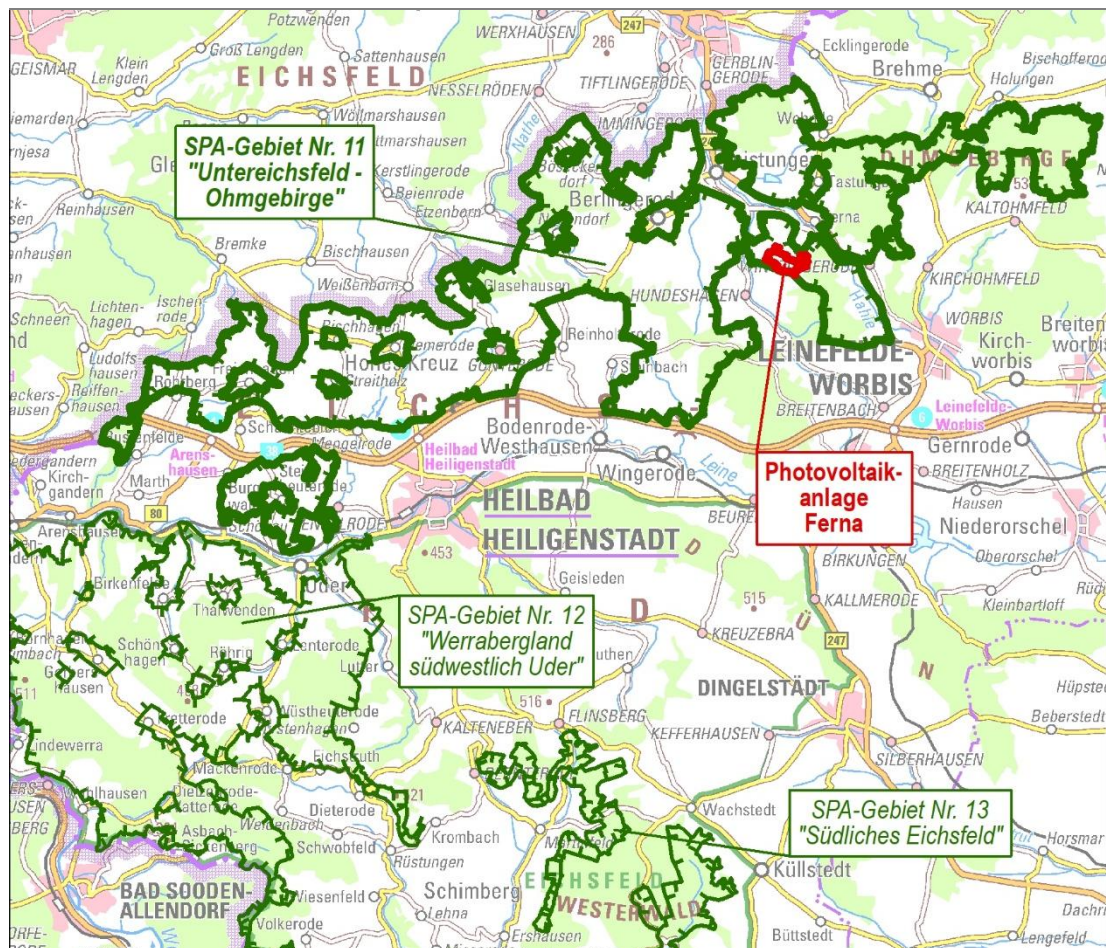
Da sich erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (EU-Nr. DE 4527-420 / Landes-Nr. 11) aufgrund der unmittelbaren und vollständigen Lage des prüfgegenständlichen Vorhabens "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 – Photovoltaikanlage Ferna" innerhalb des Schutzgebietes mit einer SPA-Vorprüfung nicht offensichtlich ausschließen lassen, wird für das genannte Gebiet eine vollumfängliche SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet / SPA Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (4527-420), dessen Lage im Bezug zum Vorhaben in Abbildung 1 dargestellt ist.

Abb. 1: Lage des Vorhabens zum SPA-Gebiet



Das SPA ist geprägt durch das Buntsandstein-Hügelland mit Äckern, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern, Nadelholzforsten, Silikat-Felsen, die angrenzenden Muschelkalkberge des Ohmgebirges mit seinen Nebentälern und Kalk-Schutthalden sowie durch die Trockenrasen und Mähwiesen des nördlichen Leinetals. Es stellt vielgestaltige, kleinräumig verzahnte Laubmischwald- und Offenlandhabitate als bedeutendes Refugium für den Rotmilan und weitere, bedrohte Vogelarten in NW-Thüringen dar. Es grenzt an das niedersächsische SPA "Unteres Eichsfeld" an.

2.2 Datenquellen

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden die folgenden vorhandenen Daten recherchiert und qualitativ bzw. quantitativ ausgewertet:

- Standard-Datenbogen für das Besondere Schutzgebiet / SPA-Gebiet "Untereichsfeld – Ohmgebirge" 03/2007, aktualisiert 10/2023,
- Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (THÜRNAT200ERHZVO), mit Anlage 3: Europäische Vogelschutzgebiete mit ihren Schutzobjekten und übergreifenden

Erhaltungszielen und

Anlage 5: Spezifische Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I und regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

- Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 166 "Ohmgebirge" (DE 4528-302) und Teile des SPA 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (DE 4527-420), Abschlussbericht, LPR 2019,
- Brutvogelkartierung im Vorhabenbereich von März bis Juni 2025 (HAGENOW 2025).

2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000 Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie gelten insbesondere die Erhaltungs- und Entwicklungsziele gemäß Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (THÜRNAT2000ERHZVO) für das SPA und dienen somit als Grundlage zur Erheblichkeitsabschätzung des Vorhabens. Demnach gelten für das SPA "Untereichsfeld – Ohmgebirge" laut Anlage 3 der THÜRNAT2000ERHZVO folgende vorrangige Erhaltungsziele:

Wertgebende Vogelarten:

Vogelarten nach Anhang I

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dohle (*Corvus monedula*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der strukturreichen Laub- und Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil als Lebensraum des Trauerschnäppers, des Wespenbussards, des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts,
- b) der kleinräumig verzahnten Laubmischwald- und Offenlandhabitate als bedeutender Lebensraum des Rotmilans sowie des Schwarzmilans, der Turteltaube und der Waldschnepfe,
- c) der extensiv bewirtschafteten und strukturreichen, zum Teil feuchten Offenlandgebiete mit dem Vorkommen der Rohrweihe, des Kiebitzes, des Wachtelkönigs, der Wachtel, des Wiesenpiepers, des Neuntöters und des Raubwürgers sowie
- d) der Brutgebiete des Eisvogels und des Uhus

in der störungsarmen Landschaft des Ohmgebirges und des vielgestaltigen Lebensraummosaiks des nördlichen Leinetals und des unteren Eichsfelds.

Hinzu kommen **spezifische Erhaltungsziele** für Vogelarten nach Anhang I und regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, welche in der Anlage 5 der THÜRNAT2000ERHZVO artspezifisch benannt sind.

2.4 Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Managementplan

Für das SPA besteht bisher kein Managementplan. Der Fachbeitrag Offenlandarten befindet sich in Bearbeitung.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Standarddatenbogen ist die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet vorgegeben.

Einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind aufgrund des fehlenden Managementplans noch nicht ausgewiesen.

2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das SPA-Gebiet Nr. 46 überlagert sich nordöstlich Ferna mit dem

- FFH-Gebiet "Ohmgebirge" (Landes-Nr. 166, DE 4528-302, eingeschlossen),
- Naturschutzgebiet "Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode" (Erhaltung eines kleinflächigen Mosaiks aus nährstoffarmen Feucht- und Trockenbiotopen sowie aus Buchenwäldern mit hohem Totholzanteil),
- Naturschutzgebiet "Bodenstein" (18,8 ha großes Waldgebiet ohne forstliche Nutzung).

Funktionale und räumliche Beziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten ergeben sich aufgrund der Schutzgebietsflächenüberschneidung. Es ist von einer Habitatvernetzung mit genetischem Austausch zwischen den vorhandenen Populationen auszugehen. Die ähnliche Struktur- und Biotopausstattung der Schutzgebiete bietet den Vogelarten passende Lebensräume und führt zusammen mit den großen Aktionsradien der flugfähigen Arten zu beständigen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten.

Für Zugvögel stellen außerdem die bevorzugten Zugstrecken zu den Brutgebieten sowie die Brutgebiete gebietsüberschreitenden Beziehungen dar.

2.6 Vorbelastungen

Zu den gebietsübergreifenden Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet Nr. 11 zählen

- Veränderungen der Artenzusammensetzung / Sukzession,
- Straßen, Autobahn,
- Wildschäden (durch überhöhte Populationsdichten)
- Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten)
- Baumsanierungsmaßnahmen, Fällen aus Verkehrssicherungsgründen,
- Beseitigung von Tot- und Altholz.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Übersicht und technische Merkmale des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 49,6 ha und umfasst eine Vielzahl von Flurstücken der Gemarkung Ferna, Flur 3 im Thüringer Landkreis Eichsfeld. Er liegt zwischen den Ortslagen Ferna im Norden (ca. 800 m entfernt) und Hundeshagen im Südwesten (ca. 450 m entfernt). Er ist überwiegend von Landwirtschaftsfläche und Wald umschlossen.

Das Plangebiet selbst umfasst eine unversiegelte, ackerbaulich bzw. kleinflächig als Grünland genutzte Fläche. Mit dem vB-Plan wird eine Fläche von ca. 28,8 ha als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Weitere Ausweisungen sind:

- 1,8 ha Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,
- 13,8 ha Landwirtschaftliche Flächen,
- 4,4 ha Waldflächen,
- 0,7 ha Heckenpflanzungen, Grünflächen und Bauminself.

Baubedingte Wirkungen

(vorübergehende Belastungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme sowie die dauerhaften Folgen der baubedingten Veränderungen im SPA)

- Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung),
- Temporäre stoffliche Belastungen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- Baubedingte Individuenverluste.

Anlagebedingte Wirkungen

(ergeben sich durch die Baukörper und daraus resultierende dauerhafte Beeinträchtigungen und Zerstörungen z. B. durch Flächeninanspruchnahme)

- Dauerhafter Lebensraumverlust / -veränderung durch Flächeninanspruchnahme bzw. Überbauung,
- Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch Module und Umzäunung,
- Optische Störungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

(ergeben sich aus der geplanten Nutzung der Anlage)

- kurzzeitige Störungen (Anwesenheit von Menschen / Fahrzeugen, Lärm, Licht) durch Wartung der Anlage / Pflege,
- Elektromagnetismus,
- Schallemissionen.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Der Wirkraum ist der Raum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können. Dagegen umfasst der Untersuchungsraum das gesamte betroffene SPA-Gebiet "Untereichsfeld - Ohmgebirge", das im Weiteren als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets herangezogen wird (BMVBW 2004a und 2004b).

In großflächigen oder lang gestreckten Schutzgebieten kann es sinnvoll sein, die detaillierte Betrachtung auf Teilbereiche des Gebietes einzuschränken. Der detailliert zu untersuchende Bereich beschränkt sich dabei i. d. R. auf den Wirkraum im Bereich des Schutzgebietes (BMVBW 2004a und 2004b).

Das SPA-Gebiet "Untereichsfeld - Ohmgebirge" mit einer Fläche von 11.006 ha erstreckt sich in Ost-West-Richtung über eine Länge von ca. 33 km. Der Vorhabenbereich befindet sich im mittleren Bereich des Schutzgebietes in Randlage zur Gebietsgrenze. Der Wirkraum betrifft nicht das gesamte Vogelschutzgebiet, so dass ein detailliert zu untersuchender Bereich abgegrenzt wird (vgl. Karte 1).

Die Abgrenzung des maximalen Wirkraums erfolgt unter der Berücksichtigung der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und ihre Reichweiten auf die Avifauna und ihre Lebensräume. Der Wirkraum wird den möglichen Wirkfaktoren zugeordnet.

Darüber hinaus werden die funktionalen Beziehungen der Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die große Aktionsradien besitzen und unterschiedliche Teillebensräume nutzen, auch außerhalb dieses Bereichs betrachtet.

4.1 Detailliert untersuchte Wirkfaktoren

Für die Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet sind nur diejenigen Wirkprozesse des Vorhabens von Bedeutung, welche die Erhaltungsziele einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen könnten. Im Unterschied zur allgemeinen Darstellung der potenziellen Wirkfaktoren, die in Kapitel 3.3 gegeben wird, werden nachfolgend die relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse detailliert erläutert. Nach der Diskussion der Wirkprozesse erfolgt eine Einschätzung, ob Beeinträchtigungen aufgrund der gebiets- und projektspezifischen Gegebenheiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können oder eine weitergehende Analyse erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VRL sind die Vorbelastungen als Bestandteile des Ist-Zustandes des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Entsprechend den Vorgaben aus BMVBW 2004b, Merkblatt Nr. 39 werden die Vorbelastungen, die in Form von Störungen (optische Reize, Lärm, Licht, Begängnis), Barrierewirkungen, Mortalitätsgefährdung oder stofflichen Einwirkungen (Nährstoffe, Salz, Schadstoffe) aus den bisherigen Nutzungen im Umfeld des Vorhabens (Siedlungstätigkeiten, Landwirtschaft, Abbautätigkeiten, Freizeitnutzungen, Verkehr) bestehen, bei der Analyse der Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Folgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes haben und potenziell zu Beeinträchtigungen führen:

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

(vorübergehende Belastungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme sowie die dauerhaften Folgen der baubedingten Veränderungen im SPA-Gebiet)

Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung)

Bewegung und Verlärmung durch den Bauverkehr, die Anwesenheit von Menschen, Licht bei Nachtarbeit, Erschütterungen oder das bloße Vorhandensein von Baumaschinen, Kränen oder Erdwällen können Beunruhigungen durch den Baubetrieb darstellen. Ob die optischen Reize eine Scheuchwirkung auf die Fauna ausüben, ist entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt artspezifisch. Insbesondere sind davon Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume betroffen.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen können **nicht ausgeschlossen** werden und werden im Folgenden **weiter betrachtet**.

Wirkraum: Für diesen Wirkfaktor wird unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen im Vorhabenbereich eine Komplexwirkzone von 50 m angenommen.

Temporäre stoffliche Belastungen

Die Gefahr des baubedingten Stoff- bzw. Schadstoffeintrags durch unsachgemäße Handhabung, Leckagen und Havarien besteht bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und fachgerechten Lagerung der Baustoffe auf den BE-Flächen sowie der sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung der Bauarbeiten nicht. Die projektimmanenten bodenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung baubedingter Bodenbelastungen) sind zu beachten.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

Baubedingte Individuenverluste

Baubedingte Individuenverluste können z. B. durch Barriere- oder Fallenwirkungen während des Baubetriebs (offene Baugruben, Schächte, Kanäle, Einzäunungen) bzw. durch Kollision von Vögeln mit Kränen oder Baumaschinen entstehen. Weiterhin können durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme bzw. Baufeldfreimachung direkt Individuen der schützenswerten Vogelarten bzw. ihre Entwicklungsstadien (Gelege, Eier, Nestlinge) getötet werden.

Im Zuge der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen sind bereits eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten sowie weitere Vergrämnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer vorgezogenen Habitatoptimierung für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) im räumlichen Kontext vorgesehen. Im Hinblick auf die Mobilität und das damit einhergehende Flucht- und Ausweichverhalten von Vögeln ist damit nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelarten der Erhaltungsziele auszugehen.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

(ergeben sich durch die Baukörper und daraus resultierende dauerhafte Beeinträchtigungen)

Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch Überbauung und Versiegelung bzw. sonstige strukturelle Veränderungen von Habitaten und Biotopen kann ein direkter und dauerhafter Flächenentzug von Vogellebensräumen entstehen. Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge etc. ebenso mit ein wie beispielsweise bei Solarprojekten die Überdeckung / Verschattung der Vogellebensräume durch Photovoltaik-Module.

Das Vorhaben liegt mit seiner Fläche von 49,6 ha direkt innerhalb des SPA-Gebietes. Räumlich durch anlagebedingte Überbauung oder Versiegelung betroffen sind die bislang überwiegend als Acker genutzten Offenlandbereiche sowie in geringerem Umfang teils intensiv, teils extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Diese Flächen können als Lebensräume der in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen genannten Vogelarten von Bedeutung sein. Es können somit Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhang I der VRL, für die Erhaltungsziele im Gebiet benannt sind, durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen können **nicht ausgeschlossen** werden und werden im Folgenden **weiter betrachtet**.

Wirkraum: Für diesen Wirkfaktor stellt die Fläche der PV-Anlagen die Wirkzone dar.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch Module und Umzäunung

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Einzäunung bzw. die Einfriedung der Photovoltaikanlage geplant. Die Umzäunung kann eine Barriere für bodengebundene Entwicklungsstadien der schützenswerten Vogelarten darstellen, wodurch eine Zerschneidung bislang zusammenhängender Acker- und Grünflächen möglich ist. Da zum einen projektimmanent eine Bodenfreiheit der Zaunanlage von mindestens 30 cm vorgegeben ist sowie andererseits die Umzäunung auf die einzelnen Solarfelder beschränkt ist, bleibt eine Umwanderung des Vorhabenbereiches möglich. Es erfolgt somit keine nachhaltige Zerschneidung funktionaler Beziehungen zwischen Habitatflächen.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

Optische Störungen

Visuelle Störreize (Lichtreflexion, Spiegelungen und Polarisierung) an der Oberfläche der Module bzw. an metallischen Konstruktionselementen können zur Irritation oder Vergrämung von besonders stöempfindlichen Arten führen. Mit derzeitigem Wissensstand laut Literaturauswertung können jedoch erhebliche Einflüsse durch Blendwirkungen auf Vogelarten ausgeschlossen werden, da es sich unter anderem aufgrund der Sonnenbewegung um sehr kurzzeitige Blendsituationen handelt. Veränderungen im Überflugverhalten bei Greifvögeln konnten nicht dokumentiert werden. (vgl. BFN 2024, TRAUTNER et al. 2022). Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Reflektionen können ausgeschlossen werden.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

(ergeben sich aus der geplanten Nutzung)

Kurzzeitige Störungen durch Wartung der Anlage / Pflege

Nach der Inbetriebnahme des Solarparks stehen regelmäßige Wartungsarbeiten an. Hinzu kommen außerplanmäßige Reparaturen oder der Austausch von Modulen. Dies kann sich auf störungsempfindliche Vogelarten auswirken. Jedoch ist das Plangebiet bereits im derzeitigen Zustand durch Wege erschlossen. Es bestehen im Zuge der aktuellen Bewirtschaftung (Acker, Grünland) und im Form von Freizeitnutzungen bereits Vorbelastungen durch Befahren und Begängnis.

Erheblich über das bestehende Maß hinausgehende neue Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Vogelarten, für die Erhaltungsziele im Gebiet benannt sind, durch diesen Wirkfaktor können ausgeschlossen werden.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

Elektromagnetismus

Durch die Stromerzeugung und der damit einhergehenden Stromwandlung entstehen elektromagnetische Felder, welche zu Elektromog-Gefährdungen im Umfeld der Anlagen führen können. Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

Schallemissionen

Der Betrieb der Wechselrichterstationen führt zu geringen Schallemissionen. Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten.

Fazit: Beeinträchtigungen durch diesen Wirkprozess können **ausgeschlossen** werden. Dieser Wirkfaktor wird **nicht weiter betrachtet**.

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

Faunistische Erfassungen durch Ökologie und Planung Hagenow (HAGENOW 2025). Auf insgesamt 65 ha (Plangebiet zuzüglich 50 m) wurde eine vollständige Revierkartierung der Brutvögel nach Südbeck et al. (2025) in den Monaten März bis Juni 2025 durchgeführt. Dabei erfolgten zwei Nachterfassungen sowie fünf Tagbegehungen.

4.3 Vollständigkeit und Aktualität der verwendeten Daten, Datenlücken

Die Erhaltungszielverordnung sowie die Angaben aus dem Standard-Datenbogen sind zum Zeitpunkt der Durchführung der SPA-Verträglichkeitsprüfung älter als 5 Jahre. Daher erfolgte eine zusätzliche Brutvogelkartierung im Jahr 2025, um die Aktualität und Verortungsgenauigkeit der Vogelvorkommen nahe dem Vorhaben zu gewährleisten.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens liegen detaillierte Angaben vor, so dass projektspezifische Wirkprozesse und Beeinträchtigungsfaktoren ausreichend abschätzbar sind.

Die vorhandenen Daten sind für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung, also für die Abschätzung der Möglichkeit von projektbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes und insbesondere der vorkommenden Vogelarten ausreichend.

4.4 Übersicht über die Landschaft

Der Vorhabensbereich befindet sich in Randlage zur Südgrenze innerhalb des SPA-Gebietes in der offenen Feldflur zwischen Hundeshagen und Ferna. Der detailliert zu untersuchende Bereich umfasst den 100 m-Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Schutzgebietes.

Das Gebiet zwischen Hundeshagen und Ferna weist ein stark bewegtes Relief auf, mit verschiedenen Erhöhungen und gehölzbestandenen Einschnitten. Die relativ ebenen Flächen sind durch Acker charakterisiert, die steileren Bereiche sind von Grünland- und Weidenutzung geprägt, welche von Streuobstwiesen ergänzt werden. An das Plangebiet grenzen im Weiteren Mischwälder (Eichholz, Nonnenholz) an.

Der nachfolgend vertieft betrachtete Raum beinhaltet eine Geländekuppe zwischen Ferna und Hundeshagen einschließlich der von dort aus nach Nordosten bis Westen anschließenden flachen Hanglagen, welche weit überwiegend als Ackerflächen intensiv bewirtschaftet werden. Kleinfächig sind in den Randbereichen des Geltungsbereiches Grünland sowie im Südwesten Laub- und Mischwaldbestände ausgebildet. Es sind gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld der Ackerfläche vorhanden. So befinden sich mehrere oftmals bewachsene Lesesteinhaufen am Waldrand im Süden und Osten. Weitere geschützte Biotope grenzen an den Geltungsbereich an (Besenginster, mesophiles Grünland, Feldgehölz, Trockengebüsch, Streuobstbestand). Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Aufgrund der Kuppenlage sind die Boden- und Klimaverhältnisse eher trocken und windexponiert.

4.5 Vogelarten des Anhangs I u. Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL

Nachfolgend werden gebietsspezifisch die Vogelarten beschrieben, die Gegenstand der Erhaltungsziele sind und von Auswirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sein können.

Dabei wird die Auflistung des Schutzstatus (streng / besonders nach BNatSchG, Rote Liste Deutschland – RL D, Rote Liste Thüringen – RL TH) gefolgt von Bestandsangaben (in Thüringen sowie im gegenständlichen SPA-Gebiet) und der Bewertung des Zustandes der Art im gegenständlichen SPA-Gebiet laut Standard-Datenbogen (SDB 2007/2023). Bewertungsrelevant sind dabei die Kriterien Population (Populationsgröße und -dichte im Vergleich zur nationalen Population), Erhaltungsgrad (wichtige Habitatelemente / Wiederherstellungsmög-

lichkeiten) und Isolierung (Isolierung der Gebiets-Population vom natürlichen Verbreitungsgebiet). Die resultierende Gesamt-Beurteilung stellt den Wert des SPA-Gebietes für den Erhalt der betreffenden Vogelart dar (A - hervorragend, B - gut, C - signifikant).

4.5.1 Brutvogelarten

Nach Auswertung der vorliegenden Daten (vgl. Kap. 2.2 und Kap. 4.2) ist im Wirkraum des Vorhabens (50 m-Komplexwirkzone) mit dem **Neuntöter** nur eine Vogelart des Anhangs I der VSCHRL nachgewiesen worden. Die Lage des Vorkommens ist in Karte 1 dargestellt.

Eine Betroffenheit der anderen Brutvogelarten der Erhaltungsziele durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, sie werden nicht weiterführend betrachtet.

4.5.1.1 Neuntöter (*Lanius collurio*) – A338

besonders geschützt, Anhang I VRL, RL D: * (ungefährdet), RL TH: * (ungefährdet)

Bestand Thüringen: 5.300 - 7.400 Brutpaare, Erhaltungszustand gut, Population sehr gut

Bestand SPA 11: 51 - 100 Brutpaare

Beurteilung SPA: Population c, Erhaltung b, Isolierung c, Gesamtbeurteilung C (signifikant)

Allgemeine Charakteristik: besiedelt offenes bis halboffenes, möglichst störungsarmes Gelände mit ausgeprägten Grenzstrukturen und reichem Nahrungsangebot, meist in sonnigen Lagen; benötigt einzelne Büsche oder niedrige Bäumen als Sitzwarten, auch Pfähle, Masten, Leitungsdrähte oder Zäune sind geeignet; als Brutplatz werden bevorzugt Dornensträucher genutzt, v.a. in strukturreichen Feldgehölz- und Heckenlandschaften, auf Gebüschbrachen, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, in Bergbaufolgelandschaften, am Rande von Abgrabungen, auf Freiflächen im Wald (Lichtungen, Schneisen, Stromtrassen, Kahlschläge, Windbrüche, Jungwüchse) und an gebüschreichen Waldrändern; kommt auch auf feuchten und nassen Standorten (Moore, Feuchtwiesen, Teichrand, Verlandungszonen) vor; 1 Jahresbrut, Brutzeit Mai - Juli; Brutrevier 0,1 - 3 ha; Effektdistanz 200 m, Fluchtdistanz 30 m

Vorkommen im Vorhabenumfeld: 1 Brutnachweis im Südosten außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches in ca. 50 m Entfernung zum Geltungsbereich in einem südexponierten Hanggebüsch (Zwergstrauch-Ginsterheide);

Bedeutung des Brutvorkommens: Das im Wirkraum nachgewiesene 1 Brutpaar stellt einen Anteil von 1 - 2 % des Vorkommens der Art am Gesamtbestand im Gebiet dar.

4.5.2 Zugvogelarten

Zu Zug- und Rastvogelarten liegen keine Angaben über eine Nutzung des Wirkraumes vor.

In der Thüringer Vogelzugkarte (TLUBN 2025) ist der Vorhabensbereich wie folgt verortet:

Abb. 3: Lage des Vorhabens in der Thüringer Vogelzugkarte (Übersicht)

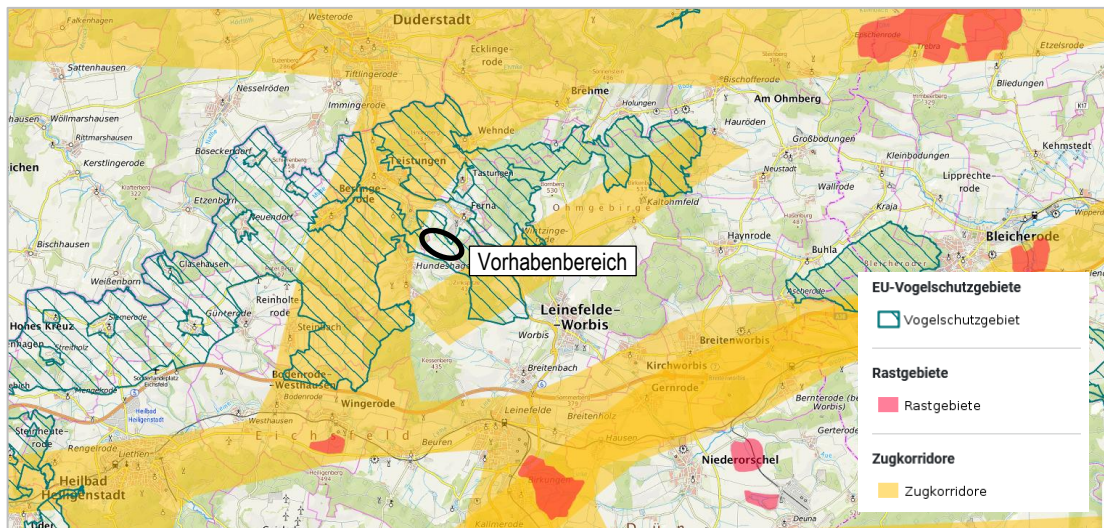
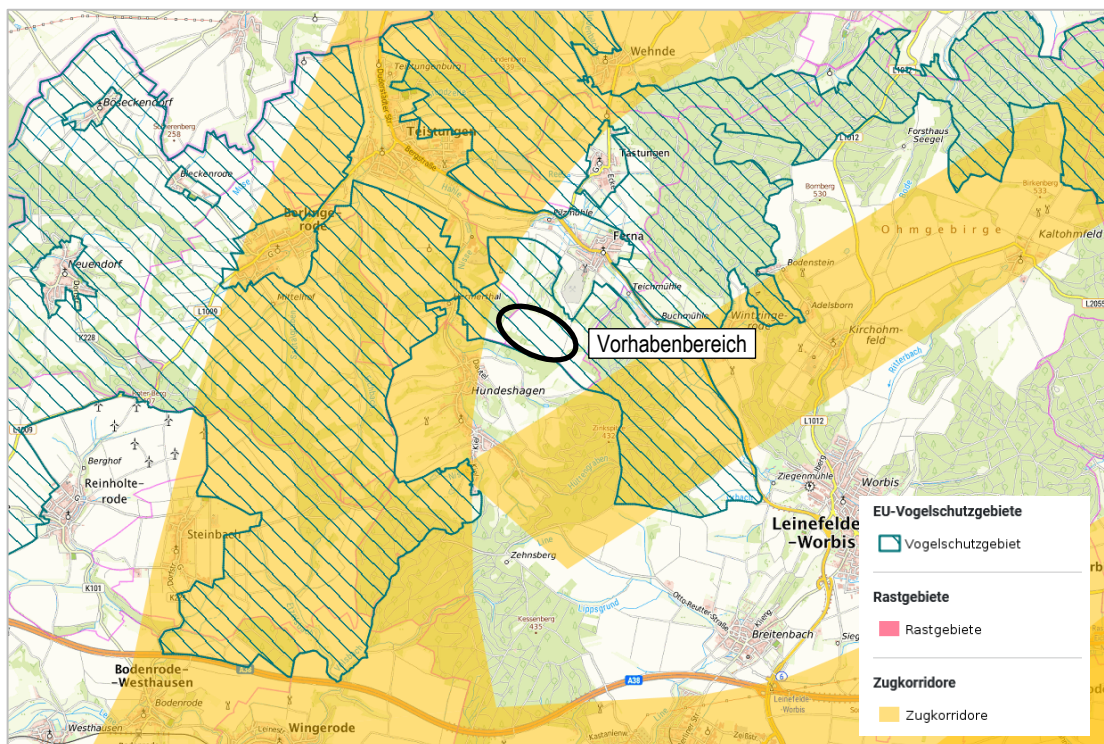


Abb. 4: Lage des Vorhabens in der Thüringer Vogelzugkarte (Detailausschnitt)



Vorstehende Abbildungen zeigen, dass der Vorhabenbereich außerhalb des regionalen Netzes der Vogel-Zugkorridore bzw. Vogel-Rastgebiete liegt und somit im Vergleich mit anderen Teilen des SPA-Gebietes keine besondere Bedeutung für Zugvogelbewegungen besitzt.

Der Vorhabenbereich mit seinen intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen, welche allseits von Gehölzstrukturen umgeben sind, ist in untergeordnetem Maße potenziell für in der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland) rastende Zugvogelarten relevant. Von den Zugvogelarten der gebietsspezifischen Erhaltungsziele betrifft dies **Dohle** und **Turteltaube**.

Alle weiteren in den Erhaltungszielen genannten Zugvogelarten haben andere Ansprüche an ihre Rasthabitate (feuchtes Offenland, Habitate mit Gewässerbezug oder Wasserflächen, großflächige Wald- und Gehölzstrukturen). Eine Betroffenheit dieser Zugvogelarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, sie werden nicht weiterführend betrachtet.

4.5.2.1 Dohle (*Coleus monedula*) – A347

besonders geschützt, RL D: * (ungefährdet), RL TH: * (ungefährdet)

Bestand Thüringen: 1.100 – 1.500 Reviere, Erhaltungszustand gut

Bestand SPA 11: 11 - 50 Brutpaare

Beurteilung SPA: Population c, Erhaltung b, Isolierung c, Gesamtbeurteilung C (signifikant)

Allgemeine Charakteristik: bewohnt höhere Bauwerke, Eisenbahnviadukte, Brücken, Steinbrüche, höhlenreiche Parks, Waldreste bzw. waldrandnahe Bereiche; zumeist Koloniebrüter, Brutplätze in Mauerlöchern und -nischen, im Bereich von Dachtraufen, Lüftungsöffnungen, defekten Dächern, in Felswänden, Baumhöhlen und Nistkästen an und in Gebäuden sowie an Bäumen; Brutplätze in Bäumen häufig in engerem Kontakt zu Kolonien an Gebäuden (z. B. in städtischen Parks); Nahrungssuche während der Brutzeit bevorzugt auf möglichst naturnahen Wiesen sowie auf städtischen Zierrasenflächen; Acker- und Intensivgrünland bieten möglicherweise eine nur unzureichende Nahrungsgrundlage für erfolgreiche Aufzucht der Jungvögel; außerhalb der Brutzeit meist im Verband mit Saatkrähen auf Müllplätzen, Ruderalflächen, Un- und Ödland, an Mastanlagen sowie auf Feldern und Grünland; Effektdistanz am Brutplatz 100 m (Lärm am Brutplatz unbedeutend), Fluchtdistanz 20 m

Charakteristik als Zugvogel: während juvenile Dohlen im Herbst (v.a. im Oktober) wegziehen und erst im Frühjahr zurückkehren, verbleiben adulte im Brutgebiet, sie schließen sich im Winter als selbständige Gruppen oft den Nahrungs- und Schlafgemeinschaften gemischter Krähenschwärme an, ziehen aber nicht mit diesen weiter; von Oktober bis Februar außerdem Zuzug und Durchzug von Dohlen östlicher Herkunft

Vorkommen im Vorhabenumfeld: potenzielle Nutzung der Ackerflächen als Rasthabitat

Bedeutung des Rasthabitats:

Größe des potenziellen Rasthabitats (Acker) im Vorhabenbereich = ca. 50 ha

Umfang potenzieller Rasthabitate (Ackerflächen) im SPA-Gebiet laut Standard-Datenbogen (2007/2023)= 49 % der Gebietsfläche = 5.393 ha

Anteil Vorhabenbereich an der Gesamtfläche potenzieller Rasthabitate im Gebiet: 0,9 %

4.5.2.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*) – A210

streng geschützt, RL D: 2 (stark gefährdet), RL TH: 2 (stark gefährdet)

Bestand Thüringen: 1.000 – 1.300 Reviere, Erhaltungszustand mittel bis schlecht

Bestand SPA 11: keine Angabe

Beurteilung SPA: keine Angabe

Allgemeine Charakteristik: bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen und Gebüsch, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland, selten in verwilderten Gärten, Obstgärten, Parks oder Friedhöfen; Effektdistanz am Brutplatz 500 m, Fluchtdistanz 25 m

Charakteristik als Zugvogel:

Wegzug aus den Brutgebiete ab Ende Juli, größere Trupps bis Ende September, Anfang/Mitte Oktober nur noch wenige Nachzügler; Rastgemeinschaften im Herbst meist < 20, selten > 50, bisweilen an jährlich gleichen Orten, zur Zugzeit v.a. auf abgeernteten oder frisch bestellten Feldern bzw. hier auf Freileitungen rastend

Vorkommen im Vorhabenumfeld: kein Nachweis, potenzielle Nutzung der Ackerflächen als Rasthabitat

Bedeutung des Rasthabitats:

Größe des potenziellen Rasthabitats (Acker) im Vorhabenbereich = ca. 50 ha

Umfang potenzieller Rasthabitats (Ackerflächen) im SPA-Gebiet laut Standard-Datenbogen (2007/2023)= 49 % der Gebietsfläche = 5.393 ha

Anteil Vorhabenbereich an der Gesamtfläche potenzieller Rasthabitats im Gebiet: 0,9 %

Die nachfolgende Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erfolgt somit für den Neuntöter (als Brutvogel) sowie für Dohle und Turteltaube (als Rastvogel).

5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Methodisches Vorgehen

Grundlagen

Zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten hat die Europäische Union die FFH-Richtlinie erlassen. Die Richtlinie dient dem Artenschutz, dem Aufbau und dem Schutz des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000".

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 7 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten des Anhangs I sowie der Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL. Laut Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten "die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten". Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern daher Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Als Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 Buchstabe i) die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können, bezeichnet.

Ein Erhaltungszustand einer Art wird gemäß Art.1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie als "günstig" eingeschätzt, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird anhand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie anhand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Bewertungsschritte

Die verwendete Methode zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen orientiert sich an dem Gutachten zum Musterleitfaden (BMVBW 2004b). Die Abschätzung der Erheblichkeit erfolgt dabei in zwei Schritten:

1. Schritt:

Zunächst werden die Konflikte hinsichtlich der vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VSchRL beschrieben und bewertet, die durch das betrachtete Vorhaben ausgelöst werden. Hierbei werden die Konflikte erst ohne Schadensbegrenzung dargestellt und bewertet. Erst nach Prüfung der Konflikte werden gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgearbeitet. Das Ausmaß der Reduktion der Beeinträchtigungen wird durch eine verbal-argumentative Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung nachvollziehbar dargelegt. Wenn keine anderen Pläne oder Projekte mit kumulierenden Auswirkungen zu berücksichtigen sind, wird die Erheblichkeit des Vorhabens nach Beendigung dieses Schrittes abgeleitet.

2. Schritt:

Erhaltungsziele, die von mindestens einem weiteren Plan oder Projekt betroffen sind, werden einer zweiten Konfliktanalyse (Gesamt-Konfliktanalyse) unterzogen, in denen die Auswirkungen der Kumulationseffekte beschrieben und bewertet werden. Anschließend werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der Kumulationseffekte ausgearbeitet. Die erzielte Reduktion der Beeinträchtigungen wird durch eine Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung bewertet.

Bewertungskriterien

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bezüglich der Flächeninanspruchnahme wird auf den Fachkonventionsvorschlag von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zurückgegriffen.

Grundannahme Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VSchRL, welches in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung .
Abweichung von der Grundannahme: Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden: A) Qualitativ- funktionale Besonderheiten Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D. h. es sind keine Habitatsanteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z. B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art genannten Orientierungswerte nicht, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, und C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet, und D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte nicht überschritten, und

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Für die Bewertung der Erheblichkeit im Hinblick auf Störungen durch Lärm und optische Reize wird die "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" KIFL 2010 bzw. GASSNER 2010 herangezogen, die sich an den in Kap. 4.5 aufgeführten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen orientiert.

Ferner wird verbal-argumentativ die "Stabilität des Erhaltungszustandes" herangezogen. Die FFH-Richtlinie zieht zur Definition des Erhaltungszustandes (vgl. oben) sowohl quantitative Kriterien (Flächen- und Populationsgrößen) als auch qualitative Merkmale (Struktureigenschaften) und funktionale Aspekte heran. Das Entwicklungspotenzial (Zunahme der Ausdehnung von Lebensräumen und der Populationen von Arten, Verbesserung ihres Erhaltungszustandes) ist ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Als wertgebend werden gemäß Standard-Datenbogen folgende Kriteriengruppen betrachtet: Erhaltungsgrad der Struktur (ökologische Parameter, Art- und Lebensraumbestand), Erhaltungsgrad der Funktionen (Faktorengefüge, das für die Selbsterhaltung der Art oder des Lebensraums im Schutzgebiet sorgt), Wiederherstellungsmöglichkeiten (notwendiger Aufwand zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes).

Da Beeinträchtigungen von einzelnen Arten und Lebensräumen zu prüfen sind, werden die Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen bewertet. Das Natura 2000-Gebiet wird als Bezugsraum der Bewertung zugrunde gelegt. (BMVBW 2004a und 2004b).

Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads

Die folgenden Definitionen stellen das Gerüst der Bewertung dar. Für jede Konfliktbewertung wird dieses Gerüst auf der Grundlage der Kriterien, die für die Ausprägung des günstigen Erhaltungszustandes des jeweiligen Erhaltungsziels von Relevanz sind, präzisiert und somit auf die behandelte Art bzw. den behandelten Lebensraum und auf das behandelte Schutzgebiet abgestellt.

Tab. 1: Definition der Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads (nach BMVBW 2004a und 2004b)

Definition der Bewertungsstufen
> unerhebliche Beeinträchtigung Die Eingriffe lösen keine oder maximal geringfügige Veränderungen aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt. Unerhebliche Auswirkungen entsprechen - geringfügigen Verlusten oder Störungen eines Lebensraums oder des Habitats einer Art, die keine Funktionseinschränkungen hervorrufen (Flächenverluste von nicht essenziellen Habitaten liegen unter dem von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vorgeschlagenen Orientierungswerten, Effektdistanzen werden nicht unterschritten) und/oder - Bestandsschwankungen, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z. B. Tod einzelner Individuen einer größeren, stabilen Population) und vom Bestand der Art bzw. von der Lebensgemeinschaft des Lebensraums problemlos in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können. Auch der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten inner- und außerhalb des Schutzgebiets bleibt uneingeschränkt möglich. Alle Funktionen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen (z. B. Wechsel zwischen Schlafplatz und Nahrungsraum), sind gegeben. Es werden keine Erhaltungsziele dauerhaft und/oder nachhaltig nachteilig berührt.

Definition der Bewertungsstufen
> erhebliche Beeinträchtigung
Die Eingriffe führen zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art im Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung der Funktionen löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Arten einleiten. Hierbei sind auch Veränderungen angemessen zu berücksichtigen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Flächen zum LRT infrage stellen, sondern einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägungen des Lebensraums entsprechen. Durch Störung bzw. Unterbrechung von notwendigen Wechselbeziehungen wird der potenzielle Siedlungsraum einer Art eingeschränkt. Die Beeinträchtigung für eine Art kann sowohl durch direkten Tod als auch durch Verlust oder Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand ausgelöst werden. Voraussichtlich wird zwar weiterhin eine stabile Restfläche des Lebensraums im Schutzgebiet existieren, jedoch auf einem für das Schutzgebiet niedrigerem Niveau als vor dem Eingriff. Die betroffenen Arten verschwinden zwar nicht zwangsläufig aus dem Schutzgebiet, die Situation ihrer Bestände hat sich jedoch empfindlich verschlechtert.

5.2 Wirkprozesse

Es sind nur diejenigen Wirkprozesse von Bedeutung, welche die Erhaltungsziele einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen könnten.

Mit in der Bewertung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben einzubeziehen sind das Ausmaß möglicher Vorbelastungen sowie bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Umweltplanung (z. B. aus dem unabwägbare geltenden Artenschutz-Recht).

5.2.1 Vorbelastungen im Vorhabenumfeld

Außerhalb im Umfeld des Vorhabens stellt die Siedlungslage Ferna mit dem damit einhergehenden Verkehr, Lärm, Licht und Beunruhigungen durch die Menschen eine Vorbelastung für das SPA-Gebiet dar.

Im unmittelbaren Vorhabensbereich bestehen Vorbelastungen für das SPA-Gebiet und die Vogel-Lebensräume durch die großflächige Landwirtschaft auf den intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen (Nutzungsdruck, Monokulturen, verarmtes Artenspektrum mit Verarmung an Habitatstrukturen, Düngemittel- und Pestizideintrag, Verinselung). Sowohl durch das damit einhergehende Befahren als auch durch Begängnis auf den das Gebiet querenden bzw. tangierenden Wegen entstehen Störungen (optische Reize, Lärm), welche ebenfalls als Vorbelastung gewertet werden.

5.2.2 Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei (BMVBW 2004: 47).

Die aus den Anforderungen der Eingriffsregelung des BNATSchG resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes aus dem Grünordnungsplan (GOP) können identisch sein mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Sinne der FFH-RL. Insbesondere artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen erfüllen häufig die Funktion der Schadensbegrenzung. Durch Festsetzungen werden diese Maßnahmen vorhabenimmanent.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes allgemein bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Vorhaben projektimmanent vorgesehen und werden nachfolgend in der Beurteilung über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele berücksichtigt:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Erhalt von Feldgehölzen
- sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- Durchgängigkeit für Kleintiere
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (unmittelbar geltend, nicht abwägbar):
 - V1 - Baufeldräumung / Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit (01. Oktober - 31. Januar)
 - V2 - Vergrämuungsmaßnahmen (Entfernen der Vegetation und Aufstellen von Flatterband vor der Brutperiode ab Mitte Februar)
 - CEF1-3 - Funktionsäquivalenter Ersatz der verlorenen Fortpflanzungsstätten von Feldlerche bzw. Habitatoptimierung für das Rebhuhn im räumlich-funktionalen Zusammenhang, vor Baubeginn wirksam
 - V3 - Ökologische Baubegleitung.

Schutzgut Boden

Zur Minderung der Versiegelung und Vorsorge:

- Begrenzung der Bodenversiegelung (kleinflächige Fundamente, wasserdurchlässige Befestigungen für Zuwegungen)
- Rückbau der Photovoltaikanlagen
- Vermeidung baubedingter Bodenbelastungen
- Entwicklung von extensivem Grünland

Schutzgut Wasser

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots und der Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens:

- Entwicklung von extensivem Grünland
- sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minderung der Sichtwirkung der PVA sowie der besseren Einbindung in die Landschaft:

- Begrenzung der Höhe
- Anpflanzung von Strauchhecken, Baumreihen und Einzelbäumen aus heimischen Arten

5.2.3 Vertiefend zu untersuchende Wirkfaktoren

Eine weiterführende und auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bezogene Analyse erfolgt für diejenigen Wirkungen des Vorhabens, für welche in der detaillierten Erläuterung der Wirkfaktoren in Kapitel 4.1 eine potenzielle Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte.

Folgende Wirkfaktoren werden für die potenziell betroffenen Arten **Neuntöter** (Brutvogel) sowie **Dohle** und **Turteltaube** (Rastvogel) vertiefend geprüft:

- Baubedingt: Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) → Komplexwirkzone 100 m

- Anlagebedingt: Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme → Wirkzone: Fläche der Solarfelder

5.3 Prognose der Beeinträchtigungen von Arten der Erhaltungsziele

Tab. 2: Ermittlung von Beeinträchtigungen des Neuntöters (als Brutvogel)

Beeinträchtigungen des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>)		Schutzstatus im Gebiet: BRUTVOGEL
Lebensräume: Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er benötigt Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Population in Thüringen: 5.300 – 7.400 Brutpaare Population im SPA-Gebiet 11: > 50 - 100 Brutpaare Population im Wirkraum: 1 Brutpaar		
<u>Übergreifende Erhaltungsziele</u> gemäß Anlage 3 ThürNat2000ErhZVO für das SPA-Gebiet 11: Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung c) der extensiv bewirtschafteten und strukturreichen, zum Teil feuchten Offenlandgebiete mit den Vorkommen [...] des Neuntöters <u>Artspezifische Erhaltungsziele</u> gemäß Anlage 5 ThürNat2000ErhZVO als <u>Brutvogel</u>: Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung a) einer extensiv genutzten, reich strukturierten Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen sowie b) von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut und den Nahrungssektenreichtum begünstigenden Bewirtschaftung.		
Wirkfaktor	Beeinträchtigungs-grad	Erläuterungen
baubedingt		
Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung)	unerheblich	Die Art ist nur schwach empfindlich hinsichtlich Störungen (Fluchtdistanz 30 m). Der aus 2025 bekannte Nachweis liegt in mindestens 50 m Abstand zum Baubereich. Das bekannte Revier ist zudem sowohl aufgrund des Gehölzbestandes als auch wegen der Topografie (Lage in einem abgewandten Geländeeinschnitt) vom Baubereich abgeschirmt. Da der Untersuchungsraum durch Störwirkungen aus der vorhandenen intensiven Ackerbewirtschaftung bereits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die dort brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind oder bereits entsprechende Abstände zu Störungen halten. Da darüber hinaus die vorhabenbedingten Beunruhigungen nur temporärer Art sind und der Gehölzgürtel weiterhin als Sichtschutz fungiert, sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der Populationen im Gebiet zu erwarten.
anlagebedingt		
Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	unerheblich	Durch das Vorhaben werden Photovoltaik-Module auf Ackerflächen errichtet. Reine Ackerflächen an sich sind als Habitatbestandteil für den Neuntöter nicht von Bedeutung. Ggf. bedeutsam sind ruderales oder extensiv genutzte Rand- und Saumbereiche, welche aber durch das Vorhaben nicht verändert werden. Durch die Anlage der Bodenflächen unter und neben den Photovoltaik-Modulen als Extensivgrünland sowie die Anlage von randlichen Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Baumreihen) wird die bislang ausgeräumte Ackerflur mit neuen Strukturen aufgewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Art durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.
betriebsbedingt		
- keine Wirkfaktoren mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden -		

Beeinträchtigungen des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>)	Schutzstatus im Gebiet: BRUTVOGEL
Beurteilung der Eingriffserheblichkeit: nicht erheblich	

Tab. 3: Ermittlung von Beeinträchtigungen der Dohle (als Rastvogel)

Beeinträchtigungen der Dohle (<i>Coleus monedula</i>)		Schutzstatus im Gebiet: RASTVOGEL
Lebensräume: außerhalb der Brutzeit meist auf Müllplätzen, Ruderalflächen, Un- und Ödland, an Mastanlagen sowie auf Feldern und Grünland; Fluchtdistanz 20 m Population in Thüringen: 1.100 – 1.500 Reviere Population im SPA-Gebiet 11: 11 - 50 Brutpaare, zum Rastbestand keine Daten vorliegend Population im Wirkraum: keine Daten vorliegend		
<u>Artspezifische Erhaltungsziele</u> gemäß Anlage 5 ThürNat2000ErhZVO als <u>Rastvogel</u>: Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung a) von geeigneten Rast- und Überwinterungshabitaten in einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie b) von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen, Beständen mit alten Bäumen im Siedlungsbereich als Schlafplätze.		
Wirkfaktor	Beeinträchtigungs-grad	Erläuterungen
baubedingt		
Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung)	unerheblich	Die Art ist nur schwach empfindlich hinsichtlich Störungen (Fluchtdistanz 20 m) und kommt oft im Siedlungszusammenhang vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die baubedingten Beunruhigungen aufgrund ihrer temporären Natur, wegen der geringen Bedeutung des Vorhabenbereiches als Rast- oder Überwinterungshabitat (Lage außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren oder Rastgebieten) sowie wegen des geringen Flächenanteils der betroffenen Ackerflächen am Gesamtgebiet (0,9 %) keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Erhaltungsziele für die Art nach sich ziehen.
anlagebedingt		
Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	unerheblich	Durch das Vorhaben werden Photovoltaik-Module auf Ackerflächen errichtet. Durch die Anlage der Bodenflächen unter und neben den Photovoltaik-Modulen als Extensivgrünland sowie die Anlage von randlichen Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Baumreihen) wird die bislang ausgeräumte Ackerflur mit neuen Strukturen aufgewertet. Dies entspricht dem artspezifischen Erhaltungsziel einer strukturreichen Kulturlandschaft. Gemäß Standarddatenbogen besteht das SAC mit einer Flächengröße von 11.006 ha zu 49 % aus der Lebensraumklasse Ackerland und zu 11 % aus melioriertem Grünland. Durch das Vorhaben werden durch die Überbauung und Umwandlung von ca. 34 ha Acker dem SPA eine Flächenanteil von = 0,3 % entzogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der anlagebedingte Verlust reiner offener Ackerflächen wegen der geringen Bedeutung des Vorhabenbereiches als Rast- oder Überwinterungshabitat (Lage außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren oder Rastgebieten) sowie wegen des geringen Flächenanteils der betroffenen Ackerflächen am Gesamtgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Erhaltungsziele für die Art nach sich ziehen.
betriebsbedingt		
- keine Wirkfaktoren mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden -		
Beurteilung der Eingriffserheblichkeit: nicht erheblich		

Tab. 4: Ermittlung von Beeinträchtigungen der Turteltaube (als Rastvogel)

Beeinträchtigungen der Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		Schutzstatus im Gebiet: RASTVOGEL
Lebensräume: zur Zugzeit v.a. auf abgeernteten oder frisch bestellten Feldern bzw. hier auf Freileitungen rastend; Fluchtdistanz 25 m Population in Thüringen: 1.000 – 1.300 Reviere Population im SPA-Gebiet 11: zum Rastbestand keine Daten vorliegend Population im Wirkraum: keine Daten vorliegend		
Artspezifische Erhaltungsziele gemäß Anlage 5 ThürNat2000ErhZVO als Rastvogel: Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung von geeigneten Rasthabitaten, zum Beispiel abgeernteten oder frisch bestellten Äckern.		
Wirkfaktor	Beeinträchtigungsgrad	Erläuterungen
baubedingt		
Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung)	unerheblich	Die Art ist außerhalb der Brutzeit nur schwach empfindlich hinsichtlich Störungen (Fluchtdistanz 25 m). Es kann davon ausgegangen werden, dass die baubedingten Beunruhigungen aufgrund ihrer temporären Natur, wegen der geringen Bedeutung des Vorhabenbereiches als Rast- oder Überwinterungshabitat (Lage außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren oder Rastgebieten) sowie wegen des geringen Flächenanteils der betroffenen Ackerflächen am Gesamtgebiet (0,9 %) keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Erhaltungsziele für die Art nach sich ziehen.
anlagebedingt		
Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	unerheblich	Durch das Vorhaben werden Photovoltaik-Module auf Ackerflächen errichtet. Durch die Anlage der Bodenflächen unter und neben den Photovoltaik-Modulen als Extensivgrünland sowie die Anlage von randlichen Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Baumreihen) wird die bislang ausgeräumte Ackerflur mit neuen Strukturen aufgewertet. Gemäß Standarddatenbogen besteht das SAC mit einer Flächengröße von 11.006 ha zu 49 % aus der Lebensraumklasse Ackerland und zu 11 % aus melioriertem Grünland. Durch das Vorhaben werden durch die Überbauung und Umwandlung von ca. 34 ha Acker dem SPA eine Flächenanteil von = 0,3 % entzogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der anlagebedingte Verlust reiner offener Ackerflächen wegen der geringen Bedeutung des Vorhabenbereiches als Rast- oder Überwinterungshabitat (Lage außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren oder Rastgebieten) sowie wegen des geringen Flächenanteils der betroffenen Ackerflächen am Gesamtgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Erhaltungsziele für die Art nach sich ziehen.
betriebsbedingt		
- keine Wirkfaktoren mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden -		
Beurteilung der Eingriffserheblichkeit: nicht erheblich		

5.4 Beeinträchtigung der Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten

In den Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet wird als übergreifendes Ziel aufgeführt, eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der verschiedenen Vogellebensräume und Lebensstätten innerhalb des SPA-Gebietes zu gewährleisten, um damit einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Somit wird in diesem Kapitel geprüft, welche der in Anlage 3 der THÜRNAT2000ERHZVO für das Gebiet Nr. 11 genannten Lebensräume und Lebensstätten durch das Ausbaurvorhaben unmittelbar in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Folgende Lebensräume und Lebensstätten werden genannt:

- strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil
(als Lebensraum von Trauerschnäpper, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht),
- kleinräumig verzahnte Laubmischwald- und Offenlandhabitats
(als Lebensraum von Rotmilan, Schwarzmilan, Turteltaube und Waldschnepfe),
- extensiv bewirtschaftete und strukturreiche, zum Teil feuchte Offenlandgebiete
(mit Vorkommen von Rohrweihe, Kiebitz, Wachtelkönig, Wachtel, Wiesenpieper, Neuntöter und Raubwürger) sowie
- Brutgebiete des Eisvogels und des Uhus

in der störungsarmen Landschaft des Ohmgebirges und des vielgestaltigen Lebensraummosaiks des nördlichen Leinetals und des unteren Eichsfelds.

Durch das Vorhaben werden Photovoltaik-Module auf strukturarmen und intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Durch die geplante Anlage der Bodenflächen unter und neben den Photovoltaik-Modulen als Extensivgrünland sowie die Pflanzung von randlichen Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Baumreihen) wird die bislang ausgeräumte Ackerflur mit neuen Strukturen aufgewertet. Die Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht verringert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

5.5 Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000

Das SPA-Gebiet erfüllt weiterhin vollständig seine Funktion innerhalb des Natura 2000-Netzes, wodurch die Kohärenz des Netzes gesichert ist. Da das Schutzgebiet an sich voll funktionsfähig innerhalb des Kohärenzsystems bleibt, kann es demzufolge auch seine funktionalen Beziehungen zu den anderen Natura 2000-Gebieten vollständig aufrechterhalten.

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. soweit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Da unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten allgemeinen oder artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen des Grünordnungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet zu erwarten sind, werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht notwendig.

Der Grünordnungsplan sieht folgende relevante Maßnahmen vor (siehe auch Kap. 5.2.2):

- Erhalt von Feldgehölzen
- Durchgängigkeit für Kleintiere
- sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- Vermeidung baubedingter Bodenbelastungen
- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Rückbau der Photovoltaikanlagen nach Ablauf der baulichen Nutzung

- Begrenzung der Höhe auf 3,5 m
- Entwicklung von extensivem Grünland
- Anpflanzung von Strauchhecken, Baumreihen und Einzelbäumen aus heimischen Arten
- M1 - Entwicklung von extensivem Grünland (ca. 20,9 ha),
- M2 - Extensivierung von Einsaatgrünland (0,31 ha),
- CEF1 - Extensivierung von Acker (ca. 5,58 ha)
- CEF2 - Anlage mehrjähriger Blühstreifen (ca. 1 ha)
- CEF3 - Anlage mehrjähriger Blühstreifen (1 ha).
- P1 - Anpflanzung einer Strauchhecke aus heimischen Arten (ca. 0,45 ha),
- P2 - Anpflanzung von Baumreihen aus heimischen Arten (ca. 0,5 ha),
- P3 Anpflanzung von Laubbäumen (3 Einzelbäume)

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

In diesem Schritt ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL zu prüfen, ob sich aufgrund von Summationswirkungen mit weiteren Plänen und Projekten eine andere Einschätzung der ermittelten Auswirkungen des Vorhabens "Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 8 – Photovoltaikanlage Ferna" auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes "Untereichsfeld - Ohmgebirge" ergibt und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht werden.

Die Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes wird durch das gegenständliche Vorhaben offensichtlich nicht erheblich verringert und auch erhebliche Beeinträchtigungen der Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet für Zugvogelarten können ausgeschlossen werden. Es konnten für das Vorhaben keine Wirkungen festgestellt werden, die die Möglichkeit offensichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumkomplexe und Vogelarten entsprechend der Gebietscharakteristik hervorrufen könnten. Somit ergeben sich auch keine Summationswirkungen im Hinblick auf weitere Pläne oder Projekte.

8 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden. Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen durch die Herstellung der PVA die Überbauung von 22,96 ha Acker und Grünland. Gleichzeitig werden im Randbereich zum Wald auf einem Streifen von mindestens 30 m Breite Grünlandflächen neu geschaffen, zudem wird das Gebiet durch Pflanzung von Strauchhecken, Baumreihen und Einzelbäumen gegliedert und eingegrünt.

Da sich das Vorhaben im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 11 / EU-Nr. 4527-420 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" befindet, wird eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ziel, mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets zu ermitteln und zu bewerten.

Das SPA-Gebiet ist ein wichtiges Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten. Vorkommensnachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2025 konnten im Vorhabenumfeld für den Neuntöter (als Brutvogel) erbracht werden, für Dohle und Turteltaube sind die Ackerflächen im Geltungsbereich potenziell als Rasthabitat geeignet.

Die vertiefende Prüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Grünordnungsplan integrierten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie im Hinblick auf artspezifische Vorkommen, Ansprüche und Besonderheiten ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets und die funktionale Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks bleibt gewährleistet.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem SPA-Gebiet Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" ist gegeben.

9 Literatur und Quellen

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.

EG-ARTSCHVO - EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2008

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL - FAUNA-FLORA -HABITAT-RICHTLINIE 2006

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

THÜRNAT2000ERHZVO

Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen vom 29. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347)

VSCHRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

Literatur

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) / ROSENTHAL, S., PERTAGNOL, J., BEITHAN, S., GÜNEWIG, D., PETERS, W., WERN, B. 2024

Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung, BfN-Schriften 705, Bonn 2024

BMVBW 2004A – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BMVBW 2004B – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. 2010:

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F.Müller Verlag, Heidelberg

HAGENOW 2025:

Brutvogelkartierung im Vorhabenbereich (März bis Juni 2025) sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben. Ökologie und Planung Hagenow, Göttingen, Oktober 2025

KIFL 2010 - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LPR 2019:

Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 166 "Ohmgebirge" (DE 4528-302) und Teile des SPA 11 "Untereichsfeld-Ohmgebirge" (DE 4527-420). LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Dessau-Roßlau 2019. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Thüringen.

STANDARD-DATENBOGEN DES SPA-GEBIETES NR. 11 "UNTEREICHSFELD – OHMGEBIRGE"

Abruf unter https://antares.thueringen.de/cadenza/ext/sdb/sdb_spa_th_11.pdf

SÜDBECK, P., ANDREITZKE, H., GEDEON, K., SCHMITZ, M., & WAHL, J. 2025:

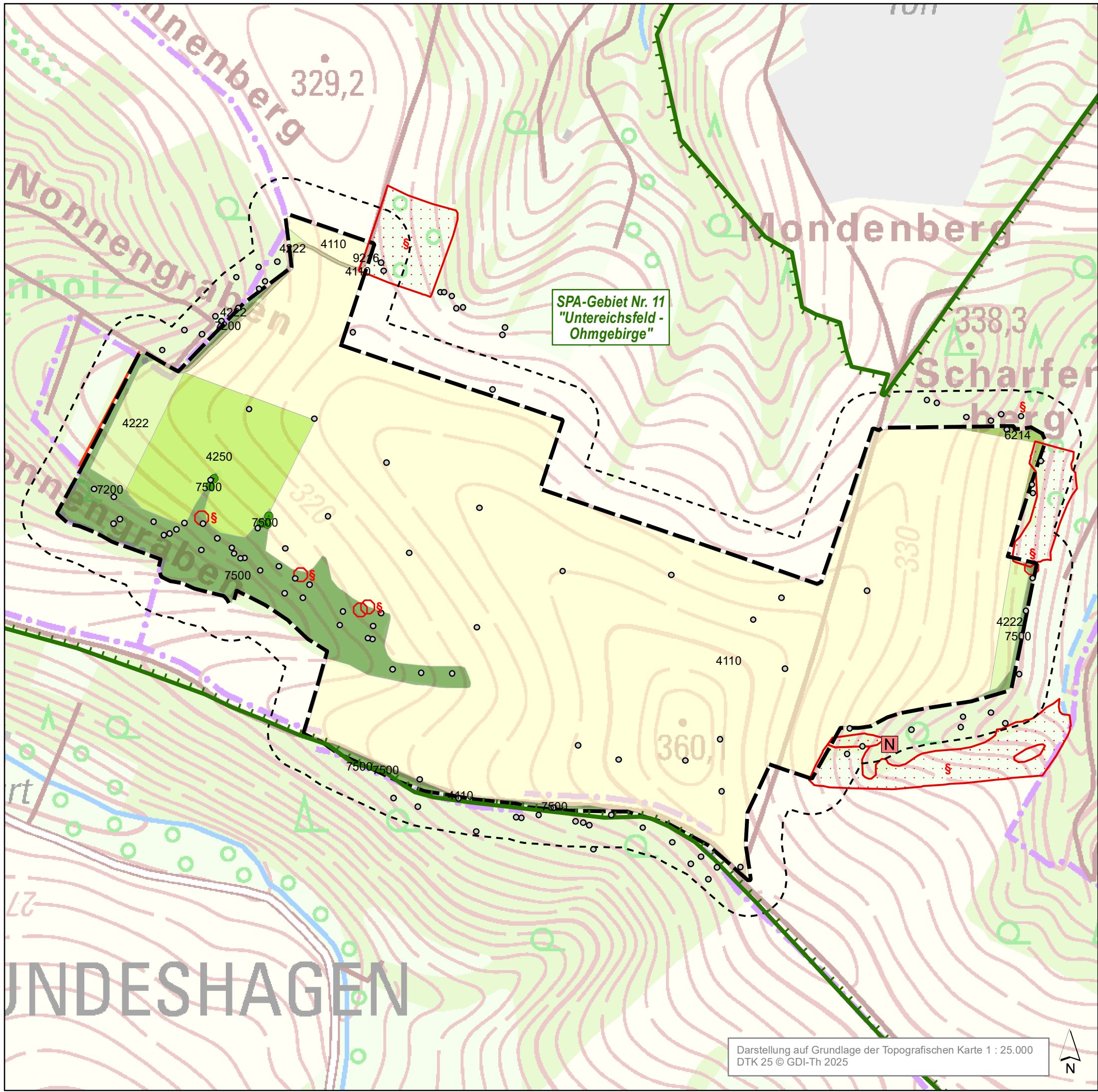
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2. überarb. Aufl.). Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Münster.

TLUBN 2025 – THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Thüringer Vogelzugkarte (mit Zugvogelrastgebieten und Zugkorridoren), Abruf unter <https://thueringenviewer.thueringen.de>

TRAUTNER, J., ATTINGER, A., DÖRFEL, T. 2022:

Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung – Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt., eingesehen 20.08.2025



Bestand

Biotoptypen

- 4110 Acker
- 4222 Mesophiles Grünland
- 4250 Intensivgrünland / Einsaat
- 6214 naturnahes Feldgehölz
- 7200 Nadelwald
- 7500 Laubwald
- 9216 Wirtschaftsweg

§ gesetzlich geschütztes Biotop

Nachgewiesene Vogelarten der gebietsspezifischen Erhaltungsziele

Erfassung 03-06/2025 (Büro Hagenow) im 50m-Wirkraum, alle anderen Artnachweise siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- N Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Brutnachweis sonstiger Vogelarten

Nachrichtlich

Grenze des Vogelschutzgebietes

Angaben zum Vorhaben

- Geltungsbereich des B-Plans
- geplante Solarmodul-Flächen
- Detailliert betrachteter Wirkraum

GEMEINDE FERNA
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8
"Photovoltaikanlage Ferna"

SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge"
Anlage 1 - Übersichtskarte mit Wirkraum

Planstand: Entwurf
Planfassung: 08.12.2025
Maßstab: 1 : 5.000

Haß Landschaftsarchitekten

Schloßstraße 14, 01454 Radeberg, Telefon: 03528/4382-0
Fax: 03528/4382-99, E-Mail: info@hass-landschaftsarchitekten.de

Darstellung auf Grundlage der Topografischen Karte 1 : 25.000
DTK 25 © GDI-Th 2025

